



# Gewässerordnung

für den Angelsportverein Bad Krozingen e.V.

Stand 24.01.2014

**Für die Gewässer des ASV Bad Krozingen e.V. wird folgende Gewässerordnung erlassen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft:**

**1.0** Die Gewässerordnung bildet einen Bestandteil der durch den ASV Bad Krozingen erteilten Fischereierlaubnis für seine Vereinsgewässer und ist damit für Fischereiausübungsberechtigte bindend. Die Bestimmungen des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg und der Landesfischereiverordnung sowie die „besonderen Vereinsvorschriften“ sind genau einzuhalten.

**2.0** Die Fischereierlaubnis erstreckt sich auf folgende Gewässer:

- 2.1     Josefsweiher
- 2.2     Neumagen Gemarkung Bad Krozingen
- 2.3     Neumagen Gemarkung Biengen
- 2.4     Möhlin Gemarkung Offnadingen
- 2.5     Möhlin Gemarkung Biengen

**3.0** Für die Befischung gelten folgende Regelungen:

Die Jahresfangmenge ist für den Josefsweiher auf 100 Punkte begrenzt.

Für die einzelnen Fische werden folgende Punkte berechnet:

Schleie:	2 Punkte	Karpfen:	7 Punkte
Salmoniden:	3 Punkte	sonstige:	0 Punkte
Zander:	6 Punkte		

Ab 1. Juli können Zusatzpunkte für das laufende Jahr beim Schatzmeister erworben werden. Die Abgabe erfolgt in Sätzen von 30 Punkten für Euro 25,00.

**3.1** Der Josefsweiher ist vom Termin Saisonanfang bis zum Termin Saisonende täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Fischfang freigegeben.

Tagesfangmenge: 15 Punkte

Blinkern ist nur erlaubt, wenn dabei andere Angler nicht behindert werden.

Das Umsetzen von Fischen in andere Gewässer ist nicht erlaubt.

Die Fänge am Josefsweiher sind zusätzlich in die im Vereinsheim ausliegende Sammelfangliste einzutragen.

Ausnahmen: Beim Angeln auf Zander im Josefsweiher gilt eine Schonfrist bis 15. Mai und Schonmaß 45 cm. Pro Angler und Jahr dürfen maximal zwei Zander geangelt werden.

**3.2** Der Fischfang am Neumagen Gemarkung Bad Krozingen ist nur in der Zeit vom 1. März bis 30. September täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

Die Befischung ist nur mit künstlichen Ködern (Fliegen, Nymphen, Streamer) erlaubt.

Blinkern ist nicht erlaubt.

Tagesfangmenge: 3 Salmoniden                      Jahresfangmenge: 20 Salmoniden

**Ausnahmen:** Freie Köderwahl ist nur ab 30 m unterhalb der Rauhen Rampe bis zur Gemarkungsgrenze Bad Krozingen und 30 m oberhalb der Rauhen Rampe bis zur grünen Fußgängerbrücke und am oberen Wehr Abzweig Mühlenkanal erlaubt.

Wurmfischen in diesen Bereichen ist nur mit Hakengröße 1 - 2 und ohne Widerhaken gestattet.

Innerhalb der Rauhen Rampe ist die Fischerei grundsätzlich verboten.

**3.1** Die Möhlin auf der Gemarkung Offnadingen und Biengen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Fischfang freigegeben.

Tagesfangmenge: 3 Salmoniden                      Jahresfangmenge: 10 Salmoniden

Es besteht freie Köderwahl.

**Ausnahme:** Wurmfischen ist nur mit Hakengröße 1 - 2 und ohne Widerhaken gestattet.

**Zur Beachtung: Das bisherige Aalfangverbot im Rhein wurde bis zum 31.12.2015 verlängert.**